

Alles, was Recht ist



VON BERND BÜRGER

Bernd Bürger ist geschäftsführender Partner der Partnerschaftsgesellschaft Frobenius Bürger & Partner mit Sitz in Hannover. Die Kanzlei ist ein Zusammenschluss von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten und bietet als Newsletter ihre vierteljährlich erscheinenden »Mandanteninformationen« mit dem Titel »einblicke« frei zugänglich auf ihrer Website an. Neben einer Ausgabe für Unternehmen und Privatpersonen gibt es auch einen Themendienst für soziale Einrichtungen.
www.frobenius-buerger.de

Im letzten Jahr gab es einige Änderungen bei den rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit sozialer Organisationen und Betriebe.

Der Alltag von sozialen Unternehmen ist bestimmt von der Sicherung der Leistungserbringung. Personalgewinnung und Personalentwicklung stehen dabei ebenso im Vordergrund wie die Sicherung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen und die Gewährleistung der wirtschaftlichen Basis sozialer Dienste und Einrichtungen. Dabei kann der Blick manchmal verloren gehen auf klein erscheinende, sich aber schnell zu lästigen Fußangeln entwickelnden Neuerungen des Gesetzgebers, der Gerichte und der Verwaltung. Deshalb nachfolgend in aller Kürze und ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Änderungen der letzten Zeit.

Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz

Dass ein Regelwerk mit dem Namen »Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz« zu weniger Verwaltung führen soll, scheint dem juristischen Laien nicht unmittelbar einsichtig. Doch die neuen Bestimmungen können durchaus dazu beitragen, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Dadurch soll es steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich Tätigen ermöglicht werden, ihre gesamtgesellschaftliche Aufgabe besser wahrzunehmen. Neben einer Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.100,- auf 2.400,- Euro und der Ehrenamtspauschale von 500,- auf 720,- Euro betrifft die Mehrheit der Änderungen die Abgabenordnung (AO), »das Grundgesetz« des Steuerrechts. So wird beispielsweise der Zeitraum für die zeitnahe Mittel-

verwendung für Spenden in § 55 Abs. 1 AO von einem auf zwei Jahre verlängert. Vereinfachend wirkt sich auch aus, dass die zweckgebundenen Rücklagen und freien Rücklagen in § 58 Nr. 6 und 7 AO alt jetzt im neuen § 62 AO geregelt werden und dieser Paragraph nun für sämtliche Rücklagenbildungen von steuerbegünstigten Körperschaften gültig ist. Neu eingefügt ist eine Rücklage für Wiederbeschaffung. Allerdings nicht auf Basis der gestiegenen Wiederbeschaffungskosten, sondern auf Basis der regulären Absetzung für Abnutzung für das zu ersetzende Wirtschaftsgut. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen. Allerdings dürfte diese Bestimmung nicht gerade dem Bürokratieabbau dienen (vgl. weitere Ausführungen in SOZIALwirtschaft aktuell 21/2012).

Minijob-Grenze angehoben

Die Verdienstgrenze für Minijobs wurde zum 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro angehoben. Die Neuregelung wird durch eine Versicherungspflicht für die gesetzliche Rentenversicherung ergänzt, von der sich die Minijobber auf Antrag befreien lassen können. Ausführliche Hinweise zu Minijobs können einer eigenen Website entnommen werden: www.minijob-zentrale.de.

Besuch von der Zollfahndung

In diesem Jahr sind bereits viele Betriebe der Pflegebranche und der Eingliederungshilfe überraschend und ohne Ankündigung vom Zoll geprüft worden. Die Prüfung ging sogar in Einzelfällen über die Prüfung der Arbeits-

verträge und Dienstpläne, Lohn- und Gehaltsabrechnungen hinaus bis zur Beschlagnahme sämtlicher Akten. Gegenstand der Prüfung sind nicht nur der Mindestlohn nach der Mindestlohnverordnung der Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), sondern daneben auch Verstöße gegen andere arbeitsrechtliche Bestimmungen (FKS Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz etc.). Der Pflegemindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend Grundpflegeleistungen nach SGB XI erbringen. Er gilt demnach nicht für Betriebe, die überwiegend Leistungen nach dem SGB V erbringen, für Beschäftigte in Privathaushalten und Hauswirtschaftskräfte und für Demenzbetreuer, da diese nicht überwiegend Grundpflegeleistungen nach SGB XI erbringen. Seit dem Januar 2012 beträgt der Mindestlohn (Bruttolohn) 8,75 Euro pro Stunde.

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Die veröffentlichten Vorlagen für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Diese können vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen. Die aktuellen Muster stehen als ausfüllbare Formulare im Internet im »Formular-Management-System« der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung (<https://www.formulare-bfinv.de>).

Elektronische Steuererklärungen

Die Verpflichtung, Steuerdaten elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, ist vom Gesetzgeber erweitert worden. Während bisher nur Steueranmeldungen (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) elektronisch zu übermitteln waren, müs-

sen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 auch diverse Jahressteuererklärungen elektronisch übermittelt werden. Davon sind alle Körperschaften mit ihren Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer betroffen. Eine Ausnahmeregelung für steuerbegünstigte Körperschaften besteht nicht.

Rundfunkbeitrag ab 2013

Am 1. Januar 2013 trat ein neuer Rundfunkgebührenstaatsvertrag mit grundsätzlichen Änderungen in Kraft. Die Rundfunkgebühren bemessen sich zukünftig nicht mehr an der Zahl der vorgehaltenen Geräte, erhoben werden vielmehr Pauschalen: im privaten Bereich je Wohnung und im nicht-privaten Bereich je Betriebsstätte, gestaffelt nach der Beschäftigtenzahl. Dazu zählen alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten. Weitere Beiträge müssen auch ab dem zweiten Fahrzeug pro Betriebsstätte entrichtet werden. Eine generelle Befreiung von der Gebührenpflicht ist für soziale Einrichtungen nicht mehr vorgesehen. Allerdings besteht die Möglichkeit der Begrenzung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag für gemeinnützige Einrichtungen. Der Anspruch auf den gedeckelten Betrag ist durch einen Nachweis der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung bei der Landesrundfunkanstalt zu erbringen.

Anforderungen an Fahrtenbücher

Mit seinem Urteil vom 1. März 2012 hat der Bundesfinanzhof die Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch weiter präzisiert: Der Senat hält an seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung (Urteil vom 16. März 2006 VI R 87/04, BFHE 212, 546, BStBl II 2006, 625) fest, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Dem ist nicht entsprochen, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden. ■

Fundamente des Sozialstaats



Der Sozialstaat Fundamente und Reformdiskurse

Herausgegeben von
Michael Spieker
2012, 305 S., brosch., 49,- €
ISBN 978-3-8329-7215-8
(Tutzingen Studien zur Politik, Bd. 4)
www.nomos-shop.de/14351

Der Sozialstaat dient der Freiheit, die ohne Gerechtigkeit nicht realisierbar ist. Wie der Staat als solcher ist er ein konkretes Allgemeines. Er ist weder das Ergebnis von Sonderinteressen noch von zentralistischer Normierung. Wird das Allgemeine nur noch als abstrakt vorgestellt, fehlt dem Sozialstaat seine Basis. Das gilt umso mehr, wenn sich das Verständnis tragender Begriffe verändert; wenn es beispielsweise als sozial gilt, für sich selbst zu sorgen und als unsozial, Solidarität in Anspruch zu nehmen, oder wenn der Markt nicht mehr nur als effizient, sondern darüber hinaus auch als gerecht angesehen wird.



Nomos